Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Tabelle I. Sterbschein

urn:nbn:de:bsz:31-217873

Visual Library

Die nämliche Kasse, welche bei Armen u. s. w. die Anschaffung des Sarges und die übrigen Beerdigungskosten bestreitet, hat auch die Leichenschaugebühr zu bezahlen.

§. 18.

Die Ausstellung des Erlaubnißscheines zu einer früheren Beerdigung hat unentgeltlich zu geschehen. Geschieht jedoch behufs dieser zu ertheilenden Erlaubniß die Besichtigung des Leichnams auf Verlangen der Angehörigen außerhalb des Wohnorts des Arztes, so hat dieser nach der Medizinaltaxordnung seine Diäten und Gebühren anzurechnen.

§. 19.

Die Kreisregierungen, Bezirksämter, Pfarrämter, Physikate und Ortsvorgesetzten haben über den pünktlichen Vollzug der Leichenschau strenge zu wachen.

Uebertretungen sind nach Umständen mit Verweis, oder mit Geld- und Gefängnißstrafen ernstlich zu ahnden.

Carlsruhe, den 10. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

vdt. Behaghel.

Tabelle I.

Sterbschein.

Amt . . . . . Gemeinde . . . . . .

1. Taufname, Geschlechtsname, Alter des Gestorbenen.
2. Stand und Gewerbe des Verstorbenen.
3. Ob ledig, verheirathet oder im Wittwenstand.
4. Monat, Tag und Stunde des Todes.
5. Tag und Stunde der ersten Leichenschau.
6. Muthmaßliche Beerdigungszeit.
7. Art der Krankheit oder sonstige Todesart.
8. Name des behandelnden Arztes.
9. Besondere Bemerkungen.

Unterschrift des Leichenschauers.